



**Quartierverein Gfenn**

# **Statuten**

vom

**23. März 2012**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Quartierverein Gfenn besteht ein parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff.

## **I. Zweck**

### **Art. 2**

Er hat zum Zweck:

- a) die Pflege des Zusammenlebens und der Dorfgemeinschaft
- b) die Erhaltung und Förderung der Gegend von Gfenn in ihrem Charakter als Quartier und ländliches Wohngebiet
- c) die Förderung einer geordneten Planung für Bebauung und Verkehrswege
- d) die Wahrung der Interessen der Einwohner gegenüber allen Eingriffen und Bestrebungen, welche die Ruhe und die individuellen Lebensbedingungen beeinträchtigen
- e) die Verbindung und Zusammenarbeit mit behördlichen und privaten Gremien, welche die Bestrebungen des Quartiervereins in zweckmässiger Weise unterstützen.

## **II. Mitglieder**

### **Art. 3**

Jede natürliche oder juristische Person oder jeder Haushalt, welche(r) die genannten Bestimmungen anerkennt, kann als Mitglied aufgenommen werden. Das Stimmrecht gilt pro bezahlten Beitrag.

### **Art. 4**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

### **Art. 5**

Austritte können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und sind schriftlich einzureichen.

### **Art. 6**

Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Generalversammlung sowie der Beitragspflicht nicht nachkommen oder in irgendeiner Weise den Gemeinschaftszweck des Vereins nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7**

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung findet alljährlich spätestens Ende März statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vereins
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beratung über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen sind
- f) Statutenrevision

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.

#### **Art. 9**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und maximal sieben weiteren Mitgliedern. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Vereinsmitglieder oder Aussenstehende eingeladen werden. Diese nehmen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Er legt zuhanden der Generalversammlung den Jahresbericht und die Vereinsrechnung vor, je mit Kollektivunterschrift zu zweien; zudem arbeitet er Tätigkeitsprogramme aus. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

#### **Art. 10**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 11**

Die zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 12**

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen und Vermächtnissen mit oder ohne Zweckbestimmung

### **Art. 13**

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes besteht im Rahmen des Budgets. Für Aufwendungen ausserhalb des Budgets beträgt die Kompetenz für einmalige Ausgaben CHF 5'000.

### **Art. 14**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 15**

Bei Vereinsauflösung befindet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Im Namen der Generalversammlung vom 23. März 2012:

Werner Meyer  
Präsident

Markus Brechbühl  
Kassier